VIII. Die in den letzten Jahrhunderten erloschenen Linien.

1. Linie zu Gross-Kell. Herrn der Herrlichkeit und des Lehnhofes daselbst.

V. Herr (Ritter) Gerart von Kelne oder, wie er urkundlich lateinisch sich selbst nennt, Gerardus dictus Mumme de Dedem (Didam), kämpfte[1]) mit seinen Vasallen unter seinem eigenen Banner für die Sache des Grafen Reinald von Geldern in der Schlacht von Worringen 5. Juni 1288, wurde mit

[1]) qui banniriis utuntur propriis oben S. 14.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihm gefangen und musste sich 30 Juni 1289 mit grosser Lösesumme, die er durch den Verkauf der Herrlichkeit Didam beschaffte, aus der Gefangenschaft befreien und sich auf das Gebiet seiner Herrlichkeit Kell beschränken; er hiess daher nur noch Herr von Kell (I, 63. II. 3.)

VI.	1. Johann von Kell 1333—1337 Richter zu Doesborg (IV, 35)	2. Gerit Mumm von Kell Richter in der Oberen Betuwe. 1347 (I, 38.)

VII. 1. Gerrit (Gerhard) Momme von Kell; Herr der Herrlichkeit Kell u. als solcher Lehnsherr. Ist 1369 15. Juni (I, 50) Bürge für Heinrich Mumme, Sohn des Ritters Wyer. Besiegelt 1372 (I, 52 II. 17) einen Vergleich zwischen Evert v. Didam, deutsch. Ord. Comthur zu Dieren und den Brüdern von Enghusen. Besiegelt 1375 (I, 54) als Geert Mumme mit seinen Brüdern Wolter und Johan von Kelle den Landfrieden von Zütphen, wird 1379 mit Hoge Gestell belehnt (I. 60). Die Namen Gerrits Momm von Kell und Wolters Momm v. Kell werden 1378—79 durch Gerrit von Lengel zu Emmerich an den Pranger geschlagen. Der Graf von Cleve bestraft diese beleidigende Handlung an Emmerich und an Gerit v. Lengele, an Letzteren mit Confiscation dessen Hauses und Hofes durch seinen Amtmann (I, 59). Er erhält 1380 Quittuug über die Erfüllung eines ihm vom Herzog Wilhelm ertheilten Auftrags (I, 62.) ist 1383 auf der Hochzeit des Johan Rode von Hecker (I. 66) 1385 als

2. Wolter 3. Johan besiegeln mit ihrem älteren Bruder den Landfrieden von Zütphen 1375, Johan 1379, Bürge für Wilhelm von Huet (I, 62), war 1394 kinderlos todt, sein Gut im Kirchspiel von Dyderen erhielt Klaas, Hendricks Sohn, zu Lehn (II, 21). Den Lehnsact besiegelte sein Bruder Wolter wie folgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anverwandter bei der Eheberedung der Elsabe von Wittenhorst (II, 17) und zuletzt 1392 12. April (II, 18) beim Verkaufe der Houtsmate an den deutsch-Ord. Comthur von Dieren als Gerichtsmann und Bürge anwesend und 1394 todt.

h. Alverade (I, S. 61), welche nachdem sie sich von neuem mit Wolter Kerskorff verheirathet hat, von ihrem Sohne Johan ausgestattet worden ist, und zwar mit einer Jahres-Rente von 60 Pfund, welche aus dem Gute Hoge Gestell im Kirchspiel Angerloe dem Herman von Meckeren gehörig, gezahlt werden müssen. Sie starb 1404 und fiel die Rente an den Sohn zurück (I, 60).

VIII. Johan Momme von Kell, Gerits Sohn, Herr der Herrlichkeit Kell und Lehnsherr, ertheilt als solcher 1399 6. Febr. dem Herman von Enghusen die Erlaubniss, sein Keller Lehngut zu Grossen an Albert in den Bongard zu übertragen (I, 212) und belehnt andere Vasallen, unter anderen 1400 Wilhelm Spaen mit dem grossen Gute „der Emmer" den er nach dessen Tode 1401 an seinen Schwager Diedrich von Stenre zu Lehn gibt (I, 77) Er erbt von seiner Mutter nach deren Tode 1404 die Rente von 60 Pfund zurück und ist 1409 todt mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Namens Gerrit, für den Derick Momme von Kell als Vormund die Belehnung mit den 60 Pfund empfängt (I. 61.)

IX. Gerrit Momme von Kell, Herr der Herrlichkeit Kell, zuerst 1409 als unmündig in der Person seines Vormunds, dann aber mündig 1416 selbst belehnt (I, 61). Bei dem Verbunde der Ritterschaft vom Jahre 1436 (I, 104). Von Keppel 1439 mit Passche bei Hummel belehnt (I, 109). Vergleicht sich 1442 mit Diedrich von Brienen (I, 109) wird 1452 mit 2 Zehnten zu Angerlo von Catharina von Voorst und Gemen, als Lehne der Herrlichkeit Wisch belehnt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(I, 110), wird mit seinem Sohne Johan 1444, von Dirck von Brienen gepfändet (I. 113) stellt mit demselben 1445 dem, Kloster Bethlehem eine Urkunde aus (I, 115) ist 1450 in der Loeler Mark berechtigt (I. 114) und 1456 todt.

h. Elisabeth 1429 (I, 95. 97), wo ihre Siegel.

X. Johan Momme (Mom Mum) von Kell, Herr der Herrlichkeit Kell Sein Vater und er stellen 1445 dem Kl. Bethlehem eine Urkunde aus (I, 115). Am Hofe des Herzogs, als dessen Hausgenosse (II, 102). Als Erbe seines Vaters 1452 belehnt (I, 61), im selbigen Jahre 15. Mai auch mit zwei Zehnten zu Angerlo von Catharina von Voorst und Gemen, als Lehne der Herrschaft Wisch und von Keppel mit Passche bei Hummel und Hovesmathe belehnt. (I, 122). 1462 auf der Hochzeit des Wolter Tengnagel (I, 144). 1460 (I. 130.) bei der Ritterschaft. Mit Johan Momm v. Kell, Dircks Sohn, 1465 im Amte Doesborg ansässig (I. 151).

Empfängt 1465 die 60 Pfund aus Hoge Gestell (I, 61, die XL. dort, statt LX sind Druckfehler). Ist seit 5. Sept. 1465 Landdroste der Grafschaft Zütphen (I, 146). Sein grossartiges Wirken als solcher bekunden die beiden Urkundenbücher. Die Grausamkeit der Feinde gegen ihn (Ebenda.), verkauft seinen Antheil an der Wauerlo Mark 1484 an Berg II 156. Als Lehnsherr der Herrlichkeit belehnt er seine Vasallen, 1462 2. Sept 1486. 1489. 1497 3. Juli (I, 210. 212. 225) und 1500, 28. Aug., stirbt gegen 1501 im hohen Alter

h. gegen 1453 Margaretha von Brienen, Erbin zu Potshouen (I, 314). Tochter von Johann v. Brienen, sie † 1458 (I, 128. 314). Davon uur cine Tochter die folgt.

XI. Elisabeth Momme v. Kell, Erbin der Herrlichkeit Kell, 1465 noch unmündig (I, 314) 1486 28. Dec. Wittwe (I, 210) auch 1497. (I, 225) und todt.

h. Wolter Tengnagel I, 225. 314. 315. er ist 1486 todt.

XII. Claes Tengnagel beerbt seine Mutter 1497 (I, 315) Lehnherr der Herrlichkeit Kell (I, 246).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Zweite Linie der Momm von Kell.

VI. Johann Momme von Kell.

VII. 1. Gerit. Momme v. Kell mit seinen Brüdern beim Landfrieden 1394 todt.	2. Wolter besiegelt 1394 22. April den Lehnbrief als Oheim des Dirck.	3. Johann 1394 todt.

VIII. Dirck Momme von Kell belehnt als Lehnsherr 1394 22. April mit einem durch den Tod seines Oheims Johan ihm heimgefallenen Lehngute im Kirchspiel Dieren einen neuen Vasallen Namens Claus, Henricks Sohn, wobei sein noch lebender Oheim Wolter und Lense, Reinards Sohn, beide seine Lehnsleute, mit ihm die Lehnsurkunde besiegelten. Die Siegel an der jetzt noch erhaltenen Urkunde s. Urkb. II, 22 (vergl. I, 69. 70.)

Er genehmigt 1396 den Verkauf eines ihm zehntpflichtigen Guts (I, 70), zahlte 2. Feb. 1396 mit Friedrich Zürmont, der ebenso wie er Herr genannt wird, und mit Dirck Riquyns Soen und dem Wechsler von Dortrecht 5538 Nobel an H. von Steenberg, Propst des Altmünsters in Utrecht und Landrentmeister von Gelderland, welche Summe der Herzog Wilhelm von Gelderland als Lösegeld aus der Gefangenschaft in Preussen zahlen musste. (II, 23.)

1407 war er Vormund des unmündigen Gerit Momme von Kell und wurde als solcher für ihn mit Hoge Gestell belehnt. (I, 80.) Seine Frau Jutta von Renesse gebar ihm einen Sohn Derick, der folgt.

IX. Derick (Diedrich) Momme von Kell. Dieser nimmt 1415 (I, 86), 1416, 1417, 1418, 1424—37,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1439—45 eine hervortretende Stellung beim Lehnhof ein, besonders 3—5. Oct. 1417, als nach dem, 1416 2. Oct. erfolgten Tode Friedrichs Herrn von Berg, dessen Erbe und Nachfolger Wilh. de la Leck von den Vasallen zu Heerenberg sich huldigen liess.[1])

Er genehmigte 1415 mit seiner Frau Jutta den Uebertrag eines ihnen gehörigen Zinsguts an das Kloster Bethlehem (I, 86) war 1416 Zeuge und Gewährsmann des Wilhelm Momm und dessen Frau als diese ihr freieigen Gut, bestehend in Haus und Hof, genannt Hoyken-Hofstade, in der Bauerschaft Loil, mit der dazu gehörenden Hille Otten Hofstede in der Bauerschaft Schadewyk und alle dazu gehörenden Büsche und Buschrechte dem Herrn Friedrich von Berg vor dem Landgericht verkauften und am 13. Mai desselben Jahres ihre Besitzungen im Lande Berg zu Lehn auftrugen, (II, 32. 33). Derick selbst besass um dieselbe Zeit ein Erbe an der Heelstrate (alte Militair-Strasse) im Kirchspiel Didam (II, 37).

Er gehörte 1418 zu der geldrischen Ritterschaft im Quartier Zütphen und besiegelte am 3. Mai deren Verbund (I, 90.) mit einem Siegel wie hier

---

[1]) Im Jahre 1416 war der erste Sonntag nach Remigius am 4. October und 1417 am 3. October. Friedrich von Berg, der letzte der Race, starb also 1416 2. October und sein Nachfolger hielt die Vasallen-Huldigung ab am Sonntag den 3., Montag 4. und Dienstag 5. October 1417. Dies zur Berichtigung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgt, das er auch bei den späteren urkundlichen Verlautbarungen gebrauchte (I, 90. 114. II, 65).

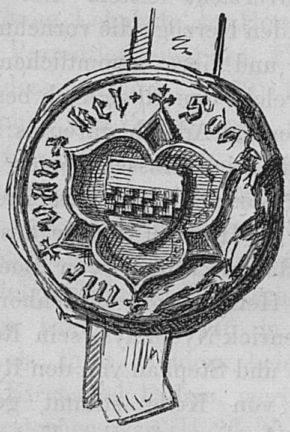

Im Jahre 1421 erfolgte seine Belehnung mit Hofstede im Kirchspiele Hummel (I, 95. II, 40.), 1426 war er clevischer Amtmann in der Limers, 1420—28 Lehnszeuge des Stifts Elten, wurde 1427 27. Mai von der eltener Abtistin mit dem Gute zu Essen belehnt, legte 1429 dem Herzog Adolf von Cleve Rechnung über seine Verwaltung der Limers (I, 98. vergl. II, 44).

Er ist am 20. Nov. 1434 bei der Eheberedung des Herzogs Heinrich von Braunschweig mit Herzog Adolph von Cleve als Rath des Letzteren zugegen. Die Braut ist Helena, die Tochter des Letzteren, damals erst 11 ½ Jahr alt, der Bräutigam genannter Heinrich von B. Die Heirath soll am nächsten Helenatage 22. Mai 1435, an welchem die Braut erst 12 Jahre alt und mündig wird, vollzogen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden; sie erhält 14 000 Gulden baar und 1000 Gulden in Kleinoden von Silber oder Gold, dafür muss sie Erbverzicht leisten. Bei dem Vertrage hatten die beiden Herzoge die vornehmsten Personen ihres Hofes und ihre sämmtlichen Geheimräthe zugezogen, welche denselben auch besiegelten. Auf Seiten des Herzogs Adolph waren es: Wessel Propst zu Wissel, Heinrich Hassel Doctor beider Rechte, Gerlach von Voshem der Hofmeister, Elbert von Alpen Herr zu Honepel Droste des Landes Cleve und seine Räthe: Rütger von Boetzlar, Derick von Kelle, Henrick von Wittenhorst, Wessel von den Loe, Henrick Nyenhuys, sein Rentemeister im Lande Cleve und Stephan von den Ryn. Das Siegel des Derick von Kelle stimmt genau mit den obigen, nur hat es hier den Vorzug, dass darin die ganze Umschrift erhalten ist, welche lautet: S. Dederik Momme van Kel.

Im Jahre 1436 findet er sich bei der Zütphenschen Ritterschaft und besiegelte deren Verbund vom 19. April (I, 104.) belastete 1438 mit seiner Frau Jutta das Gut Hydebrinck und war häufig 1438—44 Beisitzer beim Lehnhofe der Abtei Elten.

Im Jahre 1444 sprach er ein Urtheil wegen Markengerechtsame in der Loeler Mark (I, 114), besiegelte 1445 mit seinen Söhnen Johann und Derick das Versprechen, ein herrenberg Lehn, das der Lehnherr zu belasten erlaubt hatte, binnen 3 Jahren wieder zu entlasten (I, 114). Er übergab 1447 22. Juni nach Tode seiner Frau die Vertretung der Lehnspflichten, die er bis dahin rücksichtlich ihrer Lehngüter als Ehemann auf sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen hatte, an seinen, mit ihr erzeugten Sohn Johan, der demnächst mit den von ihr hinterlassenen Lehngütern belehnt wurde (I, 119. II, 28), war 1446 26. Mai beim Lehnhofe zu Herrnberg thätig (II, 69), 1450 Vermittler zwischen Friedrich von Rechteren und dessen Kinder (I, 122). 1453 Magenscheid des Stephan von Brockhausen von Barlham und 27. Mai 1456 todt (I, 125).

Diedrichs Frau, Jutta von Camphausen, war eine Tochter Francks v. Camphausen. Sie erscheint mit ihm zuerst 1415 und brachte in die Ehe: 1. das Gut Hydebrinck in der Bauerschaft Braempt, Kirchsp. Zedam, womit sie 1416 in der Person ihres Mannes als ihres Hulders belehnt wurde; 2. das Gut im Kirchspiel Didam, worin ihr Vater Franck v. C. gestorben war (II, 26. 30. 32). Dann später noch 3. ein 300 Morgen grosses Gut zu Grossem in der Limers, was sie von Lisbeth v. Loil erbte und 1438 zu Lehn empfing (II, 35). Nach ihrem Tode, der kurz vor dem 16. Juni 1446 erfolgte, wurde mit diesem letzten Gute ihr zweiter Sohn, Derick, für sich und seine Brüder belehnt. Er verpfändete einige Morgen daraus, die aber der erste Sohn, Johann, wieder einlöste. Dieser Johann erhielt auch die Belehnung mit den zwei zuerst genannten Lehnen.

Aus dieser Ehe Diedrichs und der Jutta Camphausen*) gingen drei Söhne hervor (II, 28. 29. 30. 31. 65. 75. 76) namentlich:

*) Diedrichs Frau wird in dem Urkundenbuche I, 86 schon im Jahre 1415 Jutta von Camphausen genannt; sie verpfändete mit ihm 1438 9. März ihr Gut Hydebrinck (I, 103),

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

X. 1. Johann Momme von Kell der ältstgeborne.

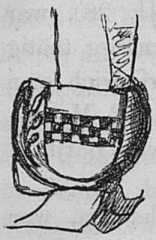

Er besiegelte 1445 13. April mit seinem Vater Dirck und seinem Bruder Dirck eine Urkunde, worin sie dem Lehnsherrn versprechen, ein Lehngut, das er zu belasten erlaubt hatte, binnen 8 Jahren wieder zu entlasten. (I, 114 II, 65.) Johann gebrauchte dazu ein Siegel, wie hierneben abgebildet steht, das er aber schon 1447, 24. Juni mit dem nachfolgenden vertauscht hatte.

war kurz vor St. Vitus 22. Juni 1447 erst gestorben und wurde an diesem Tage ihr mit Dirck erzeugter Sohn Johann mit den, von ihr hinterlassenen Lehngütern: Hydebrinck und mit der Hofstadt im Kirchsp. Didam, worin ihr Vater Franck von Camphausen gestorben war u. s. w. belehnt (l. 119 II. 28), wie trotz alle diesem die Anfertiger der Ahnentafeln dazu gekommen sind, von einer Frau aus dem Geschlechte der Korn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieses zweite Siegel hat er bis zu seinem Tode fortgeführt, namentlich 1469 und 1487 1. Mai bei den Urkunden über das eltner Lehn: ter Essen im Kirchspiel Doetinghem. Düsseld. Staatsarch. 1544 19. Nov. ist Adrian von Erde Besitzer dieses Lehns.

Am 22. Juni 1447 nach dem Tode seiner Mutter Jutta übergab ihm sein Vater die von ihr hinterlassenen Lehne, die dieser als Eheman und Lehnsvormund für sie bis dahin vertreten hatte. (I, 119.) Johann und sein Bruder Diedrich verkauften zwei Tage später zwölf Ruthen Land daraus (I, 119.) und nahmen auch ferner 1448, 1449, 1456 Belastungen damit vor (I. 120. 121. 125), wobei auch die Siegel der Brüder Dirck und Franck, wie sich unten zeigen wird, zum Vorschein kommen.

In der zuletzt genannten Urkunde von 1456, worin er mit seinem Bruder Franck die Einlösung verpfändeter Lehne verspricht, werden Johann Momme von Kell, der Landdrost und Gerard von Kornhorst, Sohn Diedrichs, zu Bürgen gestellt,

---

horst den Sohn Johan und dessen Töchter herzuleiten, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Ich vermuthe, was auch durch die Urkunde Nr. 651 II, S. 135 bestätigt wird, dass Diedrich sich zum zweiten Mal mit einer Kornhorst verheirathet hat und diese Grossmutter allein nur der Enckelin bekannt war, welche die erste Ahnentafel anfertigen und den Namen Kornhorst darin setzen liess. Bei der Anfertigung der darauf folgenden Ahnentafeln wird dann wohl, wie sich bei anderen Geschlechtern nachweisen lässt, die erste Tafel bona fide zu Grunde gelegt und abgeschrieben sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

während der Bruder Diedrich nicht mehr genannt wird, was auf die nahe Verwandtschaft der beiden ersten und das Ableben des Letzten schliessen lässt.

Im J. 1462 wird ein Johann v. Kell wegen seines Besitzes in Loel, Johan-Loel genannt, zur Unterscheidung von dem gleichzeitigen Johann v. Kell von Elten (I, 143). Johan Dirck's Sohn war 1459 Droste zu Elten (II, 83) besass damals auch ein Erbe im Kirchsp. Hummel (I, 144) und wird 1465 mit dem Landdroste Johan M. v. K. unter die Ansässigen des Amtes Doesburg gerechnet (I, 151).

Am 24. Januar 1481 verkaufte er mit seiner Frau Heilwyes v. Eyl seine sämmtlichen Güter in der Limers (I, 205). Letztere war Tochter von Sander von Eyl und Gerarda von Wyenhorst. Ihre 5 Töchter folgen unten.

2. Der zweite Sohn Diedrichs und der Jutta ward, wie sein Vater, Dirck genannt. Er empfing nach Tode seiner Mutter deren hinterlassenes Gut mit den 300 Morgen im Kirchsp. Grossen in der Liemers 1446, 16. Juni (II, 35.) und verpfändete daraus einige Morgen, die sein Bruder Johann später wieder einlöste (II, 35), er lebte noch 1449 (II, 75), fehlt aber 1456, 27. Mai (I, 125). Ob er es war, der 1456 mit Jan von Kell (auch Momm I, 123. 124.) das Haus und den Hof zu Wichmunde clevisch Lehn und Rittersitz, jeder zur Hälfte besass, kann in Frage gestellt werden, Gewissheit können nur die Clever Lehnsacten bringen. Das Siegel, welches der hier genannte Dirck, Sohn Dircks und der Jutta von Camphausen, 5. April

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1445, 24. Juni 1447 geführt hat (II, 65. II, 60. 75), folgt hier unten:

3. Der dritte Sohn Franck erscheint 27. Mai 1456, wie gesagt, mit seinem Bruder Johann, und gebrauchte folgendes Siegel:

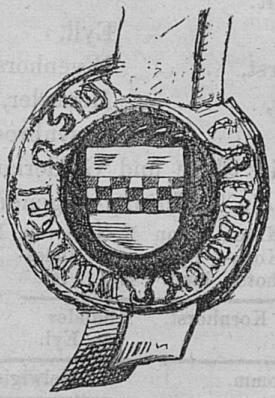

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Töchter des Johann und der Heilwige von Eyl sind folgende vier:

1. Johanna h. Wilhelm von Zuylen (von Anholt) zu Hardenberg, Richter zu Hengel. Sie sind todt 1544 und ihre Tochter ist Miterbin von Jan Eyll zu Barendonck.

2. Sandrina, belehnt durch Claes Tengnagel als Lehnsherr von Kell mit Pass und Slyk, bringt es ihrem Manne zu 1529, war 1531 todt, Erbin ihre Nichte Johanna von Zuylen, und mit Otto von Voorst verheirathet.

3. Judith h. Hermann von Erde zu Beursse. Beide sind 1544 todt u. ihre Söhne Miterben von Jan von Eyll.

4. Gerharda h. Hendrik Tenckinck zu Bullinghege. Sie sind 1544 todt und ihre Kinder beerben Jan von Eyll.

Ob auch Dericka † coel. hier am Platz, wird ein Excurs am Schluss d. W. prüfen. Ihre Quartiere werden so gestellt:

Mom,	Eyll,
Kornhorst,	Wyenhorst,
Renesse,	Honseler,
Bylant,	Ossenbroek.

Nach den in Cleve und Gelderland bestehenden Regeln ist die Auflösung folgende:

VIII.	Derick Momm.	Jutta von Renesse.	N. von Korn-horst.	N. von By-land.	N. N. von Eyl.	N. von Honss-ler.	N. von Wyen-horst.	N. von Ossen-broek.
IX.	Derick Momm.		Kornhorst.		Sander von Eyl.		Gerarda Wyenhorst.	
X.	Johann Momm.				Helwigis von Eyl.			

Derick Momm.

Siehe jedoch oben S. 221 Anmerkung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

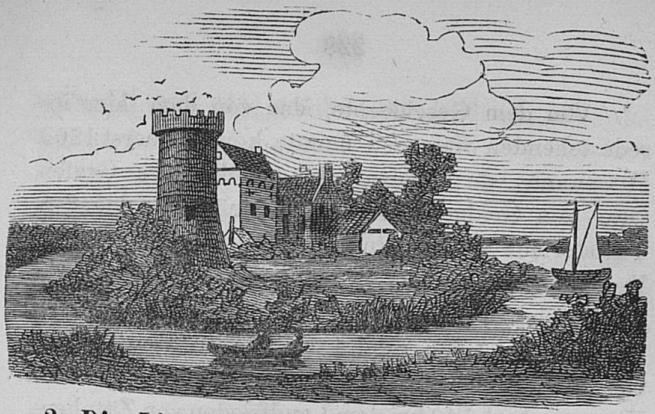

3. Die Linie zu Ludenhorst und Kemnade.

Kemenade ist ein alter Rittersitz auf dem linken Ufer der alten Issel, eine Stunde östlich von Zedam, Gemeinde Berg, Provinz Gelderland, den Namen erhielt er von seinem Bau aus Stein mit einer Stube, worin ein heizbarer Kamin (Caminata) sich befand, ein Vorzug, den in früheren Zeiten nur wenige Wohnungen besassen, indem, wie selbst jetzt noch in einigen Theilen Westphalens den Häusern die Schornsteine fehlten und der Rauch durch Thür und Fenster seinen Ausweg ins Freie nehmen musste. Es gab mehrere Rittersitze, die deshalb erweislich obigen Namen bekommen haben; hier zeugt die nachstehende römische Specula mit Umschau bis weit über die Issel für sein hohes Alter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von dem Geschlechte, das von dem hier inredestehenden Sitze sich nannte, kommt zuerst 1203 Hermannus de Kaminata im Gefolge des Grafen Otto von Geldern, vor, die demnächst folgenden Theodoricus de Caminata 1231 und Wessele de Kemnade 1262 gehören nicht hierher, der erstere nannte sich nach seinem Hause in Zütphen, wo er Schöffe war, der zweite wohnte in Westphalen, dagegen erscheinen 1375 Otto und Dirck von der Kemnenade (I. 54.) bei dem Landfrieden von Zütphen-Spaen gibt das Wappen 3 (2. 1.) rothe Salzpfannen in Gold; ich nehme Anstand, es als hierher gehörig anzuerkennen.

Der Sitz kam durch Heirath an die Momm zu Ludenhorst, bei denen er über 200 Jahr blieb. Ende des 17. Jahrhunderts war Alard Schimmelpennink Herr zu Kemnade und mit Gertrud Backer verheirathet. Aus dieser Ehe ging eine Tochter Anna Elisabeth hervor, die Erbin zu Kemnade wurde und diesen Sitz ihrem Manne Detmar von Wynbergen in die Ehe brachte. Detmar war Herr zu den beiden Pollen, geboren 1697, 1719 bei der Ritterschaft der Velau und Rath von Gelderland, gestorben 1739. Er verkaufte 1723 Horsen und 1725 8. November Kemnade an Anton Theodor de la Lane. Darauf wurden 1749 21. Juni Ludolph Heinrich Burchard Sylvius v. Heeckeren, am 25. Juli 1806 in öffentlicher Versteigerung M. Ch. Graf ter Huell, französischer Admiral, am 4. Oct. 1860 ebenfalls durch öffentliche Versteigerung J. A. Insingen aus Arnheim Eigenthümer. Dieser liess das Burghaus schleifen und nur den runden Thurm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

davon stehen, weil mit ihm noch verschiedene Rechte zusammenhingen.

Die Ludenhorst, von der schon oben Seite 53 und 121 Nachrichten gegeben sind, hiess in den älteren Urkunden Lunenhorst, später Ludenhorst und heisst jetzt Luinhorst; ihr ursprünglicher, sachbezeichnender Name „Luginthorst“, hat sich also mancherlei Lauten beugen müssen.

Die Erbfolge der Mumm in diesem Sitz war folgende:

VI. Friedrich I. Momme (auch Mumme geschrieben). Ihm und seinen beiden Brüdern Jurdan (auch Jordan oder Jürden) und Gerard schickte 1347 5. April die Stadt Deuenter durch ihren Stadt-Boten ein Antwortschreiben nach Didam in ihre Wohnung (II, 7). Am 25. Juni 1359 besiegelte Friedrich mit seinem Bruder die Urkunde, worin Letzterer (Jürden in der Urkunde, Jourdan im Siegel) die Burg Blankenvorde dem Grafen Johann von Cleve zum Offenhaus einräumte und nennt sich darin Knappe (I, 39). Die beiden Siegel siehe oben (S. 195 und I, 40). Die Lehnbücher nennen seinen Sohn Rolof als Nachfolger.

VII. Rolof Mumme, Friedrichs Sohn, besiegelt als solcher 1369 15. Juni (I, 50) mit Gert Mumm von Kell und Henric „der Rode“ die Urkunde des Henric Mumme, Herrn Wiers Sohn, worin dieser erklärt, dass er als Verkäufer des freieigenen Guts im Bifang, gelegen im Kirchspiel Angerlo, dem Kloster Bethlehem, als Ankäufer, Jahr und Tag gewährleistungspflichtig sei und deshalb, wenn es während dieser Zeit gerichtlich angegriffen werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

möchte, die eingeklagten Ansprüche namentlich etwaigen Kummer (Belastungen) abschaffen müsse; er stellt dabei für die Erfüllung dieser Pflicht die Mitsiegelnden als Bürgen, welche auf Mahnung sich mit ihm nach Doetinghem ins Einlager begeben und dort solange darin bleiben müssten, bis die Abschaffung erfolgt sei (I, 50).

Am 2. Feb. 1375 befindet sich Rolof Momme bei der Ritterschaft der Grafschaft Zütphen (I, 53) und wird als Rudolf Momme, Friedrichs Sohn 1408 mit Hoveslag in Didam vom Herzog von Cleve belehnt (I, 80). Im Jahr 1420 (I, 94) erfolgte die zweite Belehnung, welche indessen auch seinem Enkel gegolten haben kann.

VIII. Friedrich [Mumm] 1417 Hulder wegen des Lehns, die Ludenhorst (oben S. 121), hatte eine Frau aus dem Geschlechte Diem (Spaen).

IX. Rudolf Momm, Friedrichs Sohn, zur Unterscheidung des neben ihm lebenden R. Momm zu Rodentoorn, wird in den verschiedenen Urkunden auch Roelof, Rolof, Mom und Momme geschrieben, bleibt aber durch seine Besitzung, Stellung etc. immer als derselbe kenntlich. Empfängt 1440 sein Guthaben von der Stadt Arnheim (II, 55), wird im selbigen Jahre zu S'Heerenberg mit Ludenhorst (oben S. 120), 1443 von Keppel mit Kemnade belehnt (I, 113), ist 25. Sept. Beisitzer des Lehnshofs zu S'Herrenberg (II, 62). Er stellte bei diesen Gelegenheiten auch verschiedene Urkunden aus, hilft andere besiegeln

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und gebraucht das folgende Siegel, besiegelt damit

auch 1457 2. Oct. im Landgerichte als Gerichtsmann die Urkunde des Rolof von Loel, wodurch dieser mit seiner Frau Hermanna von Steanre die Windmühle zu Loel dem Herrn Wilhelm von Berg verkaufte. (II. 77. 78.)

Er erneuerte wegen der Ludenhorst 1450 und Dienstag nach Christtag 1466 seinen Lehnseid (II. 29. I. 342). Er ist 1459 bis 1463 Richter zu Didam und besiegelt als solcher mit obigem Siegel die Urkunden. (I. 129. II. 151.)

Am 13. Sept. 1479 ist er abermals Beisitzer des Lehnshofes zu Didam, als Peter von Barl seine Untervasallen anzugeben aufgefordert wird und darunter auch Ernst Mom benennt (II. 149.) Er steht 1479 an der Spitze des Adels der Herrlichkeit Didam und besiegelt mit obigem Siegel die aufgenommene Verhandlung. (II. 151).

Er war an der Loeler Mark betheiligt (I. 114) und ist 1481 Ostern todt.

Er hatte zwei Söhne:

1. Aelt, der folgt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Ernst Momme. Letzterer besitzt 1473 ein Lehn von Didam (II. 149, 150, 151.), wird 1482 Hulder für Belie Honseler, Wittwe Joris von Lennep, beim Heerberger Lehnhofe (II. 155), ist 1483 8. Sept. Beisitzer dieses Lehnshofes (II. 155). Er erschlägt Walter von Wees und erhält 1487 vom Herzoge von Cleve wegen dieser That Verzeihung (I. 212).

X. Aelt Momm, auch Momme, Sohn Roloffs (I. 342) im Siegel Aelt-Mum. Er wird 1476 von Berg aufgefordert, seine Lehne zu empfangen (V. 150 vergl. 162). Ist 1479 Richter zu Didam und siegelt als solcher wie hier folgt (II. 151, 153),

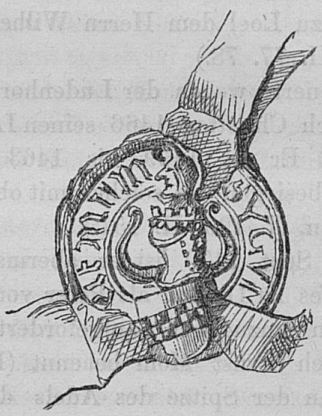

wird nach Tode seines Vaters, Satersdachs nach Ostern 1481, mit der Ludenhorst und im selbigen Jahre von Keppel mit der Kemnade belehnt (I. 207, 342), besiegelt als Richter von Didam die Urkunde der Eheleute Arnt Snyepert und seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frau Willa, wodurch sie Antheile in der Wauerlo Mark an Oswalt, Herrn von Berg, verkaufen 1482 (II. 155). Sein stellvertretender Richter war 1482 Wessel von Waldenberg. (I. 207.)

Seine Frau, aus dem Geschlechte Loel, war Erbin an einem Theile des Nonnenguts zu Loel.

XI. Ernst Momme, Aelts Sohn (I. 342), wurde 1486, Saterdaigs op paisaent, nach Tode seines Vaters Aelt im Beisein der Vasallen Heinrich von der Hovelwick, Wilhelms Sohn und Johan Splinters belehnt. Er war 1484 24 Mai, als Wessel von Waldenberg noch stellvertretender Richter seines Vaters zu Didam war, Gerichtsmann und siegelte als solcher, wie hier neben, mit seinem Mitgerichtsmann Henrich von Lennep und mit dem stellvertretenden Richter eine Urkunde, worin Diederich Schmülling und dessen Frau Merri von Blankenstein dem Herrn Oswald von Berg zwei Schläge im Didamer Walde verkauften. (II. 158.) Im Jahr 1480 30. April war er als Anverwandter des Gert von Else bei dem Magenscheid über den Nachlass der Stephania von Brienen (II. 161.) und 1500 16. März Richter zu Didam und Lehnsbeisitzer zu Heerenberg (II. 168). 1501 30. März kaufte er Grundstücke im Kirchspiel Diem (II. 143). Seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frau Hadewich von der Hoeven brachte das Camphauser Gut in die Ehe, womit sie 1507 vor dem Lehnhofe von Heerenberg belehnt wurde, während er die Hulderschaft übernahm (I. 233). 1516 erscheint er als Amtmann und Rath der Gräfin von dem Berge und besiegelt deren Urkunde mit obigem Siegel. (II, 193.)

Ernst hinterliess mit seiner Frau Hadewich v. d. Hoeven drei Kinder:

1. Friederich der Aeltestgeborne, der folgt.

2. Rolof Momme, dieser erbte von seiner Mutter das Steger Gut, auch „ter Steege“ genannt, ein Lehn der Herrlichkeit Wisch (I. 233 und 341). Am 9. April 1532 übernahm er die Lehnspflichten für den minderjährigen Joist Snoye, Sohn von Lambert Snoye und Enkel von Dirck Snoye und Margaretha von Drackenborch und wurde sein Hulder. (I. 351.) Er heirathete Heese von Gruiter, die ihn überlebte und 1558 als Wittwe mit dem Gute ter Steege von Wisch belehnt wurde. (I. 341.)

3. Hildegunde, Nonne zu Nyekloster 1568. (I. 351.)

XII. Friedrich II. Momm, ältester Sohn des Ernst (I. 341). Er bewohnte zu Lebzeiten seines Vaters das Haus Hoemoet (spr. Humut), das Herren. Haus der Herrlichkeit zu Terburg, wo er Droste war. Man hatte gegen ihn ausgestreut, dass er an einer Schandschrift gegen den Junker Joachim Herrn von Wisch betheiligt, wohl gar der Urheber davon sei. Dies veranlasste ihn 20. Octbr. 1524 an den Herzog Carl von Geldern zu schreiben, die Beschuldigung für erfunden zu erklären, Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suchung deshalb zu beantragen und sich dabei dem Richterspruche des Herzogs und seiner Räthe zu unterwerfen. (II. 205.)

Nach seines Vaters Tode wurde er 1531 am Tage nach Kreuzerfindung vor dem Heerenberger Lehnhof mit Ludenhorst und 1544 von Keppel mit Kemnade belehnt.

Am 19. Juni 1542 (I. 310) verzichtete seine Mutter zu seinen Gunsten auf zehn Lehne, die sie in die Ehe gebracht hatte und beantragte seine Belehnung, die auch sofort erfolgte. Es waren dies 1. Klein Loil, bestehend in Haus und Hof, 2. Koelhof, 3. Loel Schlag, 4. das Ossenmatken, 5. der Perkenacker, 6. das Stück auf dem Viltken, 7. Noilmans Gut, 8. zwei Voderdeele im Wauerlo, 9. mehrere Voderdeele und Steden mit einem Beer im Loeler- und im Milster-Holze, 10. mehrere Grundstücke und ein Schlag sammt den Lehnen, welche die Frauen des Godert von Vinckwyck und Johann Kerskorf zu Lehn besassen. Bei dieser Gelegenheit kamen die Ahnen seiner Mutter Hadewig v. d. H. zum Vorschein, wie folgt:

N. von der Hoeven. — Elisabeth von Loel. — N. von Heerde. — N. N.

Euert v. d. Hoeven. — N. v. Heerde, ihr Bruder heisst Daem.

Hadwig v. d. Hoeven 1478 belehnt, heirathete Ernst Momm. (I. 311.)

Friedrich Momm 1542 belehnt.

Es fielen ihm auch noch andere Lehne von ihr zu, namentlich drei Viertel von dem Printbüdel Gute zu Loel (I. 311) und das Camphauser Gut, womit er 1537 belehnt wurde. (I. 233.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Friederich besass bis zu seinem Tode sehr viele einflussreiche Stellungen. Ausser dem Drostenamte zu Terburg versah er auch das Drostenamt zu Boxmer, wo er seitdem bis zu seinem Tode wohnte. (I. 344, 45. II. 247.) Er war Beisitzer des Landgerichts der Herrschaft Berg und siegelte als solcher 1545 mit seinem nachfolgenden Siegel.

Von 1546—1556 war er beim Lehngerichte zu Heerenberg thätig (I 316, II. 229—242). auch 1556 Statthalter daselbst (II, 247.) und mehrmalen Gerichtsmann zu Didam.

Am 14. Nov. 1540 setzte er sich mit seinem Schwager Gisbert von der Poll auseinander (II. 270), 1542 war er auf der Hochzeit des Johann Pieck mit der Hermanna von der Hovelich (I. 249), 1559 war er todt (I. 348, II. 250), schon am 2. Januar 1560 wurde sein ältester Sohn Johann belehnt. (I. 342, 343, 345.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es werden ihm drei Frauen beigelegt:

1. Johanna von der Poll.

2. 1530 Sonntag nach Margaretha Gertrud Schreven. (II. 266.)

3. 1545 Sonntag nach Margaretha Gertrud Spreuen. (II. 266.)

Aber es kann kaum zweifelhaft sein, dass Nummer 2 in Angabe der Jahreszahl entweder auf einer irrigen Abschrift, oder auf einen Lesefehler der inventarisirenden Beamten beruhen muss, und dass sie nichts anderes sagen soll, als was Nro. 3 enthält.

Gertrud, oder wie sie anderswo mit ihrem Kosenamen genannt wird: Geertgen, wurde 29. Mai 1555 und 20. Juni 1556 von ihrem Manne unter Zustimmung seiner beiden Kinder Johann und Bertha beleibzüchtet. (I. 344. 349.)

Seine Kinder waren 1. Johann, der folgt.

2. Bertha, verheirathet an Werner von Lennep, Richter zu Nimwegen.

3. Ernst, dieser betrug sich der Familie durchaus unwürdig. Sein eigener ungebändigter Sinn und besonders das Mitwirken und Wollen seiner Frau, führte ihn zum Abgrunde. Sie ward ihm das, was nach der Bibel die Eva für das Schicksal Adams wurde, was die Sirenen für gedanken- und grundsatzlose Männer sind. Die bösen Thaten häuften sich und wurden so offenkundig, dass zunächst der Familienrath ihn von sich weisen und zuletzt das Strafgericht Kenntniss nehmen und ein entehrendes Strafurtheil gegen ihn erlassen musste. Die Urkundenbücher geben von den Ränken und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verderblichen Thaten Zeugnisse, die vermehrt werden könnten, wenn nicht an dem bis jetzt Gelieferten genügte, um darzulegen, wohin sträfliches Wollen und Handeln zuletzt führen. Die Geschichte lehrt an vielen Stellen, wie das verworfene Leben eines Familiengliedes oft die ganze Familie treffen kann, und der Prozess Praslin unter vielen anderen Beispielen, dass selbst regierende Fürstenhäuser darob zusammen brechen und es daher Familienpflicht bleibt, bedenklichen Subjecte streng zu überwachen und zum Bessern zu führen und, wenn Wohlwollen und Liebe nicht helfen möchten, auch die schärfsten Mittel anzuwenden.

Beim Ernst kam nach der Ermordung seines Bruders Johann die Sache zum offenen Durchbruch. Der Familienrath, welcher am 3. März 1575 zusammen getreten war und aus Ernst Momm und Giles Pieck, den beiden Oheimen der unmündigen Kinder des Ermordeten, ferner aus Johann Bentink, Alerdt von Bemmel, Goessen Smülling, Conrad von Mekeren und Henrick von Steenbergen bestand, erkannten zwar an, dass Ernst der natürliche Vormund der Unmündigen sei, bestimmten aber auch gleichzeitig, dass dieser und der zweite Oheim der Kinder, Giles Pieck, die vorhandenen Verlosungen über die Güter zwischen dem Ermordeten und seinem Bruder, vorgenannten Ernst, und die stattgehabten Verhandlungen zwischen den zum Schiedsspruch ernannten Adlichen und deren Obmann, dem Kanzler des Fürstenthums Gelderand sammt dem von ihnen gefassten Schiedsspruch inventarisiren und aus diesen und den sonstigen Schrift-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stücken einen Bericht abfassen müssten, verbunden mit einem Gutachten, wie die Sache zwischen den Minderjährigen und ihm Ernst ohne Kosten und Prozesse abgemacht werden könne und zwar solle dieser Bericht mit Gutachten bis zu Michaelis 26. September, jedem einzeln für sich zugeschickt werden, damit man daraus prüfen könne, welchen gemeinsamen Beschluss man fassen müsse, auch solle dann die Genehmigung des vorgeschlagenen Hermann Mom zum Rentemeister der Mündel-Güter und des Ernst Mom zum Vormund vollzogen werden.

Die Berichte, welche Michaelis eingesandt worden waren, hatten keinen günstigen Eindruck bei den Familienmitgliedern gemacht. Die Umstände, welche unmittelbar die Ermordung des Vaters der Minderjährigen, bei welcher Gelis Pieck zugegen gewesen, begleitet hatten, waren geeignet gewesen, gegen Ernst allerhand Bedenken zu erwecken und die Ansprüche, die er rücksichtlich der Güter erhoben und die Art und Weise, wie er sie erhoben hatte, waren neben andern Gründen die Ursache, dass man ihm zu der Vormundschaft nicht zuliess, vielmehr Gieles Pieck zu Isendorn und Claes Pieck, Amtmann zu Beest und Renoye, Droste zu Leerdam sammt Stephan von Rossum, Herr zu Puderoyen, sämmtlich Oheime der Minderjährigen zu Vormündern und Hermann Mom zum Rentmeister ernannte und dabei den Landdrosten der Grafschaft Berg, Andreas van Anderlecht ersuchte, dieses den Einwohnern der Grafschaft, insbesondere den Pächtern und Besitzern der Mommen Lehngütern und Freigütern öffentlich bekannt zu machen und ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Zahlung an andere, als an die obigen 4 Personen, bei Strafe der Doppelzahlung zu verbieten.

Der Landdroste erliess diese Bekanntmachung am 10. Dezember 1575. (I. 361),

Wegen dieser Bekanntmachung strengte nun Ernst am 7. Januar 1576 gegen Gelis Pieck und Stephan von Rossum beim Hofe von Gelderland zu Arnheim Prozess an. (I. 362.) Die Verhandlungen darüber sind in ihrem ganzen Verlaufe zur Zeit noch nicht wieder aufgefunden worden, nur die ersten Stücke liegen wieder vor*) und darin steht die Bitte der Vormundschaft an das Richteramt, den Ernst Mom zum Wohle der Minderjährigen streng zu überwachen, da dieser die Natur und

*) Sie bieten (I. 358—367.) Gelegenheit zum Vergleiche des früheren Rechts mit dem rückschrittlichen, neuen deutschen Verfahren in Vormundschafts-Sachen. Während dort der Familienrath in seinem, mit nichts zu ersetzenden Rechte sich befand, in Vormundschafts-Sachen massgebend mitzuwirken und zu verfügen, wird jetzt schablonenartig verfahren Die Famile ist durch Waisenräthe ersetzt, die ihr vollständig fremd sind; die vor 80 Jahren in dieser Materie gesammelten Erfahrungen und die von allen Kennern, als musterhaft gepriesenen Ausarbeitungen und im Code Napoleon als Gesetze aufgenommenen Einrichtungen sind nicht benutzt, oder besser gesagt, wie sich vor zwei Jahren der Minister selbst gegen mich äusserte, nicht genügend gekannt. Es wird aber dem Staate seiner selbst wegen die heiligste und eiligste Pflicht sein müssen, für diese und einige andere neue überstürzte Rechtsmaterien, eine Zusammenberathung von anerkannt erfahrenen Rechtsgelehrten, namentlich aus dem Rheinlande und Elsass zu veranlassen, um bessere Institutionen ins Leben zu rufen, von diesen aber alle Idealisten und Phrasenmacher und Schwätzer à la Lasker auszuschliessen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitzverhältnisse der Mündelgüter zu seinem Nutzen zu verändern und zu verdunkeln beschäftigt sei.

Der thatsächliche Ausgang war, dass die Anordnung des Familienraths aufrecht erhalten und Mom von der Vormundschaft ausgeschlossen blieb.

Gleichzeitig kommen auffällige Zeichen von Prozesssucht vor, wobei die Frau die erste Hand hatte. Nachdem sie schon einmal 1000 Gulden dafür lediglich an Advokaten-Gebühren gezahlt hatte, war darauf aus gleichem Grunde abermals eine Schuld von 662 Gulden 13 Stüber entstanden und davon 594 Gulden 15 Stüber nicht gedeckt worden. Für diese Summe schritten zwei Utrechter Advokaten am 1. Dezember 1579 gegen beide Eheleute zur Klage. Solche für damalige Zeiten grosse Summen bloss für derartige Zwecke verwendet, geben Zeugniss für ungewöhnliche Beschäftigung und kostspielige Ziele. Ein Prozess, gestützt auf die durch Urkunde vom 20. Mai 1571 geschehene Verpfändung eines Hofes zu Pottum, welcher, was auffällig ist, erst nach erfolgtem Tode des Verpfänders, Cracht von Camphausen, sich erhob (I. 377), würde zur weiteren Beurtheilung wohl einen Anhalt bieten, wenn die Acten vollständig vorlägen.

Was aber sonst die Acten im Ganzen bekunden, so lautet das Ergebniss der Familien-Verhandlungen: Ernst habe durch sein Streben und Handeln die Achtung seines Bruders und des ganzen Familienraths verloren und in den Untersuchungsakten beschuldigt ihn die öffentliche Stimme der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verschiedensten Verbrechen, was endlich die Staatsgewalt zur criminellen Untersuchung drängte.

Sie wurde auf das Förmlichste und Eingehendste geführt und betraf namentlich: 1. einen Todtschlag, verübt in der Grafschaft Berg an Otto von Lent. 2. Eine Ermordung durch Vergiftung des Johann von Scherpenseel, Richters zu Doesborg. vollführt mit Beihülfe dessen Frau. 3. Ein Leben im Ehebruch mit der Letzteren und deren Heirath nach Scherpenseels Tode. 4. Bestechung und Verführung der Zeugen zum Meineid, sei es um bereits Ausgesagtes und Beschworenes zurück zu nehmen, oder Wahrheitswidriges von vornherein zu beschwören.

Nachdem der Thatbestand soweit noch möglich festgestellt und der Beschuldigte mit seiner Vertheidigung in Replik und Duplik gehört worden war, er auch seine beiden Einreden vorgebracht hatte, 1. dass justantia perempta, d. h. die Verjährung eingetreten sei, 2. dass schlimmsten Falls nur auf lebenslängliches Gefängniss erkannt werden dürfe und sie plaidirt worden waren, erkannte der Gerichtshof am 24. Januar 1596 (I. 382) auf ewige Verbannung aus Fürstenthum Geldern und Grafschaft Zütphen mit dem Zusatze, dass der Verurtheilte, wenn er sich darin wieder erblicken lasse, die Strafe des gemeinen Rechts (den Tod) verwirkt habe und verurtheilte ihn ferner in 1000 Gulden Geldstrafe und in die Gerichtskosten.

Seitdem ist Ernst aus der Geschichte verschwunden. Seine Frau Gerbrich Bentink (I. 369, 382. II, 255), die Ferwerda in seinem Wapenboek

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Tochter des zütphenschen Bürgermeisters Steven Bentink und der Anna Schimmelpennink nennt und irrig 1596 sterben lässt, war nach den Denkmalen und Ahnentafeln S. 60 eine Tochter von Johann Bentink und Maria von Avereng (der Stammsitz Overeng oben S. 54). Sie lebte noch als Wittwe 21. Aug. 1613 (II, 273). Aus ihrer Ehe mit Ernst gingen 2 Kinder hervor: 1. ein Sohn, Wilhelm, der jung starb, 2. eine Tochter h. 1. N. v. Scherpenseel, 2. Peter Schenk von Nydeggen, Bruder des berühmten Feldobersten Martinus S. v. N.

XIII. Johann, der älteste Sohn und Nachfolger Friedrichs II.

Seine Ahnentafel ist folgende:

Ernst Momme.	Hadewig von der Hoeven.	Hermann von der Poll.	Berta von Delft.
Friedrich Momme.		Johanna von der Poll.	

Johann Momme, Amtmann zwischen Maas und Waal h. Anna Pieck zu Empieck, Tochter von Jacob Pieck und Maria v. Balveren.

Er wurde nach dem Tode seines Vaters Friederich 1559 von der Herrschaft Wisch mit dem Camphauser-Gute belehnt (I, 234. 341), darauf 2. Januar 1560 mit der Ludenhorst beim Lehnshofe zu Heerenberg (I, 342) und 1566 mit Kemnade von Keppel (I, 348). In den Jahren 1565—70 findet er sich bei der Ritterschaft zu Nimwegen, wird 1565 von seinem Schwiegervater Jacob Pieck zum Pfandhalter des Amts zwischen Maas und Waal vorgeschlagen und trotz Widerspruch der Ritterschaft angenommen (I, 348) und 1566 21. Sept.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als Amtmann von Carl von Brimeu, Grafen von Megen, spanischen Statthalter von Gelderland, aufgefordert gegen einige Ketzer und Bilderstürmer die Untersuchung zu eröffnen, die Verhaftungen vorzunehmen und die Befehle einzuholen, was mit den Verhafteten geschehen solle. (I. 348).

Er steht auch 1570 auf dem Ritterzettel von Nimwegen, ist aber 1575 darauf als todt verzeichnet. Am 23. Januar 1571 publizirte er die „Crimineele Ordonnatie“ Philipps, Königs von Spanien, vom 5. Juli 1570, unter Hinzufügung eines Protestes, soweit sie seinen Rechten nachtheilig. (I, 357.)

Um diese Zeit war schon ein heftiger Streit zwischen ihm und seinem Bruder Ernst über die Natur und Rechte der von ihren Eltern hinterlassenen, sowohl Eigen- als Lehn-Gütern und deren Theilung entbrannt, und hatten sich endlich beide Parteien geeignet, dass gewisse, von ihnen ernannte Adlige als Schiedsrichter und der Canzler des Fürstenthums Geldern als Obmann die Sache durch einen definitiven Urtheils-Spruch entscheiden sollten. In dieser Sachlage, ehe sie ihre Endschaft erreicht hatte, wurde Johann, als er mit seinem Schwager Pieck über Land gegangen war, von mehreren Bösewichtern überfallen und ermordet (I, 359. 366 Nro. 8. 381).

Johanns Tod erfolgte 1574. Seine Frau war Anna Pieck, Tochter von Jakob Pieck von Empieck und Maria von Balveren (I, 357. 381), sie starb 1588. Eine zweite Anna Pieck heirathete 1566 Rainer von Wyhe, Herr zu Hernen, Sohn von Joachim von Wyhe und Rudgera Vygh (I, 349).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Heirath scheint 1560 erfolgt zu sein, denn der älteste Sohn war anfangs 1576 14 Jahre alt geworden (I, 365). Aus der Ehe gingen 4 (andere hahen 5 und 6) Kinder hervor:

1. Friedrich Mom, aber auch Momme geschrieben (I, 368), war 1576 14 Jahre alt und wurde im selbigen Jahre mit Kemnade und 9. Juni 1577 zu Heerenberg mit Ludenhorst und dem Nonnengute belehnt (I, 368), er muss bald darauf gestorben sein.

2. Adrian M. erscheint 1576 als Amtmann von Maas und Waal auf dem Ritterzettel von Nymwegen und war verheirathet mit einer Tochter Alards von Ysendorn und Remoldis von Neringen, die Wittwe Hermanns von Pieck war und sich nach Adrians Tode zum dritten Mal mit Derik von Brackel verheirathete. (I, 368.) Ich nehme Anstand diesen Adrian Mom, der nach Spaen auf dem Ritterzettel von Nymwegen 1579 auch als Amtmann zwischen Maas und Waal erscheint, für einen Sohn Johans und Anna Pieck zu halten. Denn in dem Inventar, welches über die Erbgüter des verstorbenen Johann Mom und der Jouffrouw Anna Pieck aufgenommen und von Wierus Vorchtimus, Pastor in Maurick, unterzeichnet wurde, werden nur vier Kinder aus dieser Ehe genannt: 1. Friedrich Mom, 2. Jacob Mom und die beiden Jouffrouwen 3. Maria, 4. Johanna (II. 272). Von diesen vieren war Friedrich der älteste männliche Spross und am 5. Februar 1576 vierzehn Jahr alt. (I. 363. 365.) Es bleibt darnach kein Raum für Adrian, er müsste denn damals schon todt gewesen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Jakob Momm (II. 272) der folgt.

4. Maria. Sie heirathete 1. Evert Dünewald, der an der Pest starb. Sie gebar ihm einen Sohn Ernst der 1603 mit Kemenade belehnt wurde (I. 384) 2. Arnt de Cook von Delwynen, womit sie schon 1593 verheirathet war (Geld Lehnbuch. I. 379. 381. 384. II. 253. 255. 270.)

5. Johanna.

XIV. Jakob Momm, Sohn Johanns (II. 272.) Seine Ahnentafel lautet

Friedrich Momme.	Johanna von der Poll.	Jacob Pieck zu Empieck.	Maria von Balvern.
Johann Momm.		Anna Pieck zu Empieck.	
Jacob Momm.			

Dieser, heimlich Werkzeug der Jesuiten, ward 1582 zum Amtmann zwischen Maas und Waal angestellt (I, 374), beerbte seinen Vater in mehreren Allodialgütern, in den grossen Zehnten zu Westervoort, der seit undenklicher Zeit im Besitze des Geschlechts war und der Vicarie zu Didam (II, 271) die er 1591 12. September (II, 272) vergab. Er beerbte Isabella Pieck (I. 380). Erhielt das Haus Beest (II, 253) und den Bauhof genannt Pottum zu Issendorn (II. 271). Er und sein Schwager de Cock führten 1595 Prozess gegen Otto Pieck von Asperen (I, 379), theilte 1596 die väterlichen Allodialgüter in der Niedern Betuwe mit seiner Schwester Maria, Ehefrau des Arnt de Cock von Delwynen (II, 276), verglich sich 14. Febr. 1596 mit Diderich von Boetselar (II, 273), besitzt im selbigen Jahre mit seinem Oheim Ernst gemeinschaftlich Land zu Boxmer (II, 269).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Er war 1599 bei der Hochzeit der Theodora Pieck (I. 383), war 1605 23. Nov. beim Magenscheid des Derk Vygh (I. 284), 23. Nov. 1604 Besitzer von Beest und Renoy (I. 384), besass in Utrecht 12 Armenwohnungen, die er umsonst vergab (I. 385), verglich sich 1611 mit Ernst von Eyck wegen Renten (II. 273), hatte 1613 21. August mit Gerberig, der Wittwe seines verstorbenen Oheims Ernst, wegen des Ossenmatken Differenzen (II. 213). Er war 1592—1614 bei der Ritterschaft von Nymwegen (I 376) besass 1619 das halbe Vremerswerth, wurde wegen Landesverrath 17. April 1621 zu Gravenhag verurtheilt und enthauptet, sein Nachlass zu Utrecht inventarisirt (I. 399—403, II. 257—275).

Das Leben Jakobs und sein Ende hat das Land in Bewegung gesetzt und viele Federn beschäftigt; im Urkundenbuch (I. 402) habe ich Einiges davon erwähnt, dem ich noch das Werk „der Pflegesohn“ des berühmten Dichters J. von Lennep hinzufügen muss, eine in ihrer Art nützliche Arbeit, worin namentlich das gesetzlose, entsetzenerregende Thun und Treiben der zur Zeit waltenden fanatischen und sonst meinungswüthigen Parteien und ihre unmoralischen, verbrecherischen Grundsätze und Beweggründe sammt den schlimmen Folgen für Familie Staat und Kirche lebendig und wahr geschildert sind. Vielleicht findet sich in diesem Werke noch ein Platz am Schluss, wo sich Wirken und häusliche Einrichtung dieses letzten Mumm in dieser, mit ihm abschliessenden Linie darstellen lässt, vorläufig mag hier sein Portrait stehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie es ein bedeutender Maler und Kupferstecher geliefert hat.

Seine Frau war Cornelia von Culenburg, Tochter von Sweder von Culenburg und Anna von Culenburg, die er 1595 23. Mai beleibzüchtete (I. 326). Sie starb 1673 (I. 419) und gebar ihrem Manne nur eine Tochter Anna, die folgt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grabmal der Anna Mumm, Wittwe des Sweder von Brackel, Herrn zu Blickenburg und Marienberg in der Buurkerke zu Utrecht.

aus dem Manusc. Grafzerken en Wapens der Kerken von Utrecht im Archiv der Stat Utrecht tom 1 Fol. 146 Buurkerke.

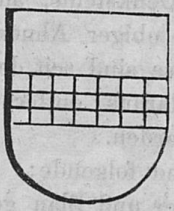

Mom.

Culenborg.

Pieck.

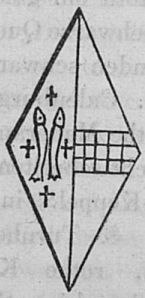

O. Feb. 1663.
(lies 9. Nov. 1663.)

Culenborg.

Poll.

Keppel.

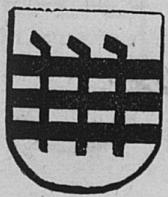

Balveren.

Turnhout.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XV. Anna Momm, einzige Tochter Jakobs, sie wurde an Sweder von Brackel Herrn zu Blickenburg und Marienberg verheirathet, starb am 9. November 1663 und wurde zu Utrecht in der Buurkerke begraben, mit einem Denksteine, auf dem die Wappen ihrer Ahnen in obiger Ahnentafel-Form ausgehauen waren. Diese sind seit der Restauration der Kirche zwar daraus entfernt, aber im Stadtarchiv aufbewahrt worden.

Die Tinturen der Wappen sind folgende:

1. Momm: in Rothe ein Silber und Blau geschachter Querbalken. 2. Pieck: in Silber rothes Kreuz. 3. Poll: in Roth ein goldener Adler. 4. Balvern: in Silber drei schwarze Querbalken beladen mit drei, aufrecht stehenden schwarzen Kolben (crosse) zum Kugelspiel. 5. Culenburg: quadrirt 1. 4 in Gold drei (2. 1) rothe Maueranker, 2—3 in Silber ein schwarzer aufrecht schreitender Löwe. 6. Culenburg: wie 5. 7. Keppel: in Roth drei (2—1) goldene Muscheln. 8. Turnhout: in Silber drei (2. 1) abgerissene, rothe Köpfe eines Vogels (Papagei?) Der viereckige Schild in der Mitte hat rechts das Wappen der Brackel in Roth, zwei mit dem Rücken gegeneinander gekehrte aufrechte silberne Salme, begleitet von vier schwarzen Kreuzen; links das oben 1. beschriebene Wappen der Momm.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Die Linie zu Gellicum.

Sitz Gellicum (II. 169 Gelinchem genannt) war Hauptort der gleichnamigen Herrlichkeit im Tielerweerd, Provinz Gelderland, Arrondiss. Tiel, Canton Geldermarsen, Gemeinde Deil, grenzend nördl. an die Linge, östl. an die Herrlichkeit Rumpt, südl. an die Herrlichkeit Hellouw und Herwynen, westl. an die Baronie Asperen, mit c. 350 Einw., die vom Landbau leben, 1/3 reformirt 2/3 römisch-kath. Das adliche Haus zu Gellicum daselbst neben der Kirche, 4 1/2 westlich von Tiel, war bis Anfang dieses Jahrhunderts ein schönes festes Gebäude in einer tiefen breiten Gracht gelegen, welches im vorigen Jahrhundert noch zum grössten Theile neu aufgeführt war, wurde im Jahre 1802 der vielen Steuern wegen, die auf Gebäude gelegt wurden, abgebrochen. Es gehörte in frühster Zeit den Herrn von Arckel. Deshalb führten die Besitzer zwei, oben vier- unten drei-mal gezinnte Balken (Schwarz in Gold, auch Gold in Roth) als Wappen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Johann v. Arckel übertrug gegen 1270 an Johann v. Heukelen, später wurde es geldrisches Lehn, und gehörten 35 Morgen und ein Hont Land 1380 an Johann Spirinck, 1403 an Derich Holle, 1424 an Alert von Haeften zu Lehn. Eine Tochter aus diesem Geschlechte brachte ein Spliss daraus, bestehend aus 13 Morgen und ein Hond Land und 3 1/2 Benden (Wiesen) als geldrisches Lehn ihrem Manne (Heinrich Momme) in die Ehe (II. 169). Die Abstammung dieses Heinrich, der aus der vorigen Linie hervorgegangen erscheint, ist Folgende:

X. Heinrich Momme, h. N. v. Haeften, sie bringt ihm das geldrische Lehn „op de Baemde" zu Gellicum in die Ehe.

XI. Joost Momme, Erbe seines Vaters Heinrich M. ist 1535—56 beim geldrischen Lehnshofe im Quartier Nimwegen als Vasall und Beisitzer thätig, wurde 1539 2. Juli vom Herzoge mit dem Lehne op de Baemde zu Gelinchen belehnt (II. 169), erneuerte seinen Lehneid 30. Juni 1544 und 31. Mai 1556.

XII. Peter Momme, als Erbe seines Vaters Joost 1560 12. August belehnt, verzichtete auf das Lehn zu Gunsten von Aleid von Haeften 1564 25. Juni (II. 169). Ob sein Heiratsact von 1553 28. Juni mit Heyl (Helwigs) Arntz, Tochter von Nanne die Raedt, Wittwes des verstorbenen Arndt die Raedt, mit Kindern gesegnet war, ist nicht ermittelt. Peter ward auf Befehl des Herzogs von Alba als Ketzer zum Feuertode verurtheilt, wenn er beichte, zur Enthauptung begnadigt 1586 (II. 335—37). Die Enthauptung erfolgte zu Zalt-Bommel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Heiraths-Urkunde des Peter Momme lautet verdeutscht wie folgt:

Im Namen der heiligen ungetheilten Dreieinigkeit. Amen.

Wir Herr und Meister Hubert de Gier, Priester und Canonicus u. s. w., Matheus von Huesden, Hanrick de Groot und Dirck de Gier als gebetene Freunde und Verwandte von Joest Mom mit Peter Mom seinen Sohn, künftigen Bräutigam, einerseits, und wir Herr und Meister Ariaen Schoeck, Priester und Canonicus u. s. w., Elis die Raedt, Roeloff die Raedt, Anthonis Ghisberthss und Peter Hanrickss als gebetene Freunde und Verwandte von Nanne, Wittwe von weiland Arndt die Raedt seeligen, Herr Nayde die Raedt, Priester u. s. w. und Johan de Raedt mit Heyl Arntz, ihrer Tochter und Schwester als künftiger Braut andererseits.

Thun kund und bekennen hiermit, dass wir unter heutigen Datum einen gesetzlichen Ehevertrag zwischen vorgenannten Peter Mom als künftigen Bräutigam und Heyl Arntz als künftiger Braut bedungen, übereingekommen und geschlossen haben auf die Weise, Art und Bedingungen hiernach beschrieben.

Zum ersten wird vorgen: Peter Mom dio vorgen: Heyl Arntz nehmen und empfangen zu seiner ehelichen Hausfrau und sie wiedernm den vorgen: Peter Mom zu ihrem ehelichen Mann und rechten Bettgenossen, und werden sich sammeln in der heiligen Ehe nach den Solennitäten, Ceremonien und Gebräuchen der heiligen Christlichen Kirche.

Und wird vorgen: Peter Mom zur Bestreitung der Kosten der Ehe an seine künftige Braut bringen die Hälfte von neunzehn Morgen Lands, wie sie rechtlich vorgefunden werden sollen, und ihm mit Hanrick Mom seinem Bruder in der Theilung mit Joest Mom seinem Vater zugetheilt und überhändigt geworden sind, und solches Deich- und Zinsfrei. Und vorgen: Joest Mom wird versprechen und verspricht jetzt kraft dieses, dass er den einen seiner Vorkinder und Nachkinder, weder bei Lebzeiten noch auch kraft Testaments oder auf andere Weise nach seinem Tode nicht Mehreres von seinen Gütern zukommen oder geniessen lassen wird als den anderen, ausgenommenen dritthalb Morgen Landes das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehnsgut ist, welches vorgen: Joest angekauft hat, und welches daher auch als ein Lehnsgut ihm angeerbt und angestorben ist, wird mit Lehnsmännern und in aller Gestalt, wie ihm solches angeerbt und angestorben ist, ungesplisst, ungetheilt und unbelastet auf seinen Sohn vorgen: Peter Mom übergehen müssen und auf Niemand Anders, wenn vorgen: Peter Mom seinen Tod belebt; dann soll Peter Mom, im Falle genanntes Lehnsgut ihm angeerbt und angestorben sein wird, seinem Bruder Hanrick Mom binnen Jahresfrist dass genanntes Lehen auf ihn vererbt sein wird, zur Vergütung des ganzen Drittheils vorgen: entrichten an Geld, oder Zins von sechs Prozent, zweihundert Carolus-Gulden, zu zwanzig Stüber brabantsch das Stück gerechnet. Und wenn Peter Mom vorgen: den Tod des genannten Joest nicht belebte, dann sollen seine Kinder, wenn er solche haben möchte, die vorgenanntan zwei hundert Gulden haben und geniessen von demjenigen, dem das genannte Lehnsgut des vorgen: Joest zufallen wird.

Weiter soll vorgen: Peter Mom seine zukünftige Braut mit einer Morgengabe, nämlich mit goldnen Ringen, Riem und Paternoster versorgen und zwar im Werthe wie bei Anderen von gleicher Geburt geschieht. Desshalb wird vorgen: Joest seinem vorgen: Sohn Peter darin zu Hülfe kommen mit einem goldnen Ringe, welchen die künftige Braut mit Ehren tragen können wird, und des Bräutigams Mutter annehmen würde. Und wird auch Joest seinem Sohn Peter, vorgen:, in seiner Kleidung und Ausstattung zur Hülfe kommen und geben eine gute Robe, wovon er Ehre haben wird. Dagegen wird vorgen: Heyl Arntz zukünftige Braut ihrem zukünftigen Bräutigam als Heirathsgut zuführen alle die Güter, welche ihr zu Folge des Todes weiland Roeloeff's die Raet Jans Sohns, seeliger, ihres Grossvaters angeerbt sind, in solchem Zustande, als solche gegenwärtig befunden werden, und dazu von ihres Vaters Arnts die Raet, seeligers, Güter drei Morgen Landes zu Helluwe, die hochwege genannt, mit noch zwei Morgen auch daselbst gelegen, in denjenigen Grössen, als sie rechtlich daselbst gelegen sind, unter der Bedingung, dass Pachter und Bauersmann bei dem Gute und Hause bleiben in derselben Weise, als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorgen: Nenna dasselbe verpachtet und vermiethet hat, und diese vorgenannte fünf Morgen soll Heyl, vorgen: nach dem Tode Nenna's vorgen: wieder verpflichtet sein einzubringen, wenn sie von allen ihres Vaters und ihrer Mutter Güter ihr Mittheil haben, und alsdann mit ihren Brüdern eben so wohl in des Vaters als in der Mutter nachgelassenen Gütern zu gleichen Theilen stehen und kommen will, und im Falle sie solches wieder einzubringen weigern möchte, so soll sie damit gänzlich sowohl aus Mutters als Vaters Gut ausgeschlossen sein und bleiben.

Weiter wird vorgen: Nenna ihre Kinder weder bei ihren Lebzeiten noch auch in Kraft ihres Testaments oder auf andere Weise nach ihrem Tode, das eine nicht Mehreres bekommen noch geniessen lassen als das andere, mit dieser Ausnahme, dass es ihr erlaubt sein wird, dem Herrn Nayde die Raet, vorgen: eine Freundschaft für die Zeit seines Lebens zum Voraus zu vermachen, welche nach seinem Tode wieder auf des vorgen: Herrn Nayde's rechte Erben als Erbgut übergehen wird.

Auch wird vorgen: Nenna ihre Tochter mit Kleider und anderen Sachen ausstatten auf eine solche Weise, dass sie davon Ehre haben wird, und wie es sich gehört und hier Landesgebrauch ist.

Weiter ist vereinbart, dass im Falle (was Gott verhüten wolle) entweder der Bräutigam oder die Braut vorgen: innerhalb eines Jahres, ohne ein Kind, aus ihrer Ehe gezeugt, nachzulassen sterben möchte, dass alsdann und in solchem Falle die beigebrachten Güter, eines Jedens das Seinige, dahin zurückkehren und gehen sollen, woher sie gekommen sind, und wäre da Profit (Gewinn) so solle man es halb und halb geniessen, und wäre da Kummer (Verlust), so solle man es halb und halb tragen. Vorbehalten wird, wenn der vorgen: Bräutigam binnen Jahresfrist, ohne ein Kind bei der Braut gezeugt zu haben, sterben möchte, so solle die Braut von des Bräutigams beigebrachtem Vermögen ein hundert Thaler und alle ihren Frauen Zierrathen empfangen, und weiter die Güter gehen und kehren, wie zuvor gesagt ist, und wenn keiner von Beiden (wie Gottes Wille wohl sein wird) binnen Jahresfrist sterben wird, alsdann werden alle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sachen da und bis zum Ende stehen und gehen nach Stadt- und Landrecht.

Und weil mir Joest Mom mit Peter Mom meinem Sohn, zukünftigen Bräutigam, einerseits, und uns Nanne 's Raetz Herrn Nayde die Raet und Johann die Raet von wegen Heyl' Arntz unserer Tochter und Schwester, zukünftiger Braut, andererseits mit diesen vorbeschriebenen Ehevertrag gänzlich genügt, und wir damit zufrieden sind, und also wollen dass er zu ewigen Tagen gehalten wird, ohne dagegen zu handeln oder handeln zu lassen in dieser oder jener Weise, so haben wir deshalb zur Urkunde der Wahrheit unsere Siegel an diesem gegenwärtigen Ehevertrag gehangen, und dazu unsere Hochzeitfreunde vorgen: gebeten, diesen mit uns und über uns um grösserer Festigkeit willen, besiegeln zu wollen. Welches wir Herr und Meister Hubert de Gier, Matheus van Huesden, Hanrick de Groot, Dirck de Gier, Herr und Meister Ariaen Schoeck, Elis de Raet, Roelof de Raet, Anthonis Ghisbertss und Peter Hauricksss als Freunde und Verwandte der vorgenannten Ehe auf die vorgen: Bitte gern gethan, und haben unsere Siegel an den gegenwärtigen Ehevertrag gehängt.

Geschehen und gethan im Jahre unseres Herrn ein Tausend, fünf hundert drei und fünfzig, den acht und zwanzigsten Tage vom Monat Juni.

Diese Urkunde beruht im Original im Besitz des Baron de Raedt in Holland und die Copie ist bei Herrn Theodor de Raedt in Verdohl. Es giebt in den Niederlanden zwei Geschlechter Raet, eins führt im Wappen drei (2. 1.) halbe Monde, das zweite einen Querbalken, oben von 2 Münzen, unten von einem Vogel begleitet, wie es auf Wappentafel 6 dieses Werkes abgebildet ist.

Die Siegel obiger Urkunde sind mir versprochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

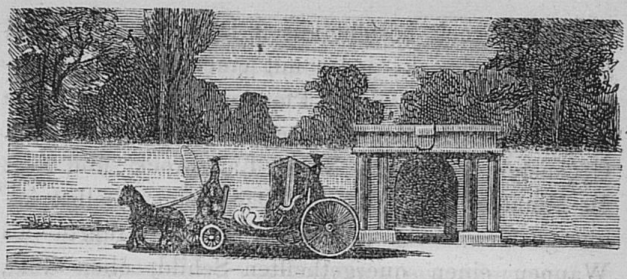

5. Linie zu Groenestein und Maurik.

Der Sitz Gronstein, auch Groenestein, Groenenstein und Grunestein geschrieben, kommt unter dem letzen Namen in der Liste der Rittersitze der Provinz Nimwegen vor, und liegt im Oberquartier der Provinz, Arrondissement Amersfort, Canton Wyk by Duurstede, Gemeinde Langbrock, 4 Stunden südl. von Amersfort, 1 Stunde nördl. von Wyk. Er besteht aus einem ansehnlichen, alten Gebäude, das mitten im Wasser (Vyver) liegt, und mit Mauern umgeben ist. Er hat einen eingefriedeten, grossen, schönen Park mit herrlichen Baumpartien, umfasst 38 Bundert 15 Ruthen 70 Ellen (circa 152 Morgen) und gehörte 1845 dem Fräulein A. W. von Lynden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Langbrock besteht aus 2 Dörfern: Ober- und Nieder-Langbrock, jedes mit einer stylvollen, ansehnlichen Kirche, deren Pfarrgenossen schon Mitte des 16. Jahrh. der Reformation beigetreten sind. Groenstein gehört zu Nieder-Langbrock und liegt 10 Minuten südw. davon. Das erste, daselbst ansässige Geschlecht hiess Ridder und führte als Wappen einen quergetheilten Schild, oben Gold, unten in Grün 6 (3. 2. 1.) silberne Münzen. Es verzweigte sich nach dem Oberrhein, namentlich nach dem Rheingau unter dem Namen Ritter von Grünstein, wurde in die rheinische Ritterschaft aufgenommen und 1674 der kurmainzer Regierungsrath und Hofgerichtspräsident Ritter von Grünstein in den Freiherrnstand erhoben. Constantin Freih. Ritter v. G. mit seiner Frau Luise v. Welden wohnte 1841 zu Rüdesheim mit 4 Kindern. Ein Zweig blüht in Bayern. Juliane Ridder v. G. wurde 28. Sept. 1729, 80 Jahr alt, in der Familiengruft zu Langbrock als die letzte Bewohnerin von Grünstein beigesetzt, und darauf nach langen Schwierigkeiten der Sitz für 9788 Gulden verkauft. Was der Freiherrn Calender über 30 Silberlinge im Wappen, über den Bestand des Geschlechts zur Zeit des römischen Kaisers Aurelian und seine Brautbewerbung für König Clodwig sagt, gehört zu den Erfindungen, welche dem Calender keine Ehre machen.

Maurik, das alte Mannaritium der Römer im Itinerar des Kaisers Antonin ist eine Herrlichkeit in Pr. Gelderland mit den Dörfern Eck en Wiel, Ingen, Ravenswaai, Ryswyk, und den Bauern-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften Aalst, Marche, Meerten in der Nieder-Betau. Der Hauptort Maurik, wonach die Herrlichkeit benannt ist, liegt 1 Stunde 10 Min. östlich von Wyk by D. und südw. von Amerongen, 1 1/2 Stunde nördl. von Tiel, am linken Rheinufer. Er besass einst eine ansehnliche Mannkammer und hiess 997 Maldericke, 1139 Meldrika, 1222 Maldrike. 1217 machte Gert von Meldrich mit seinem Sohne Steffen die Burg zu Meldrick zum Lehn des Grafen Rinald von Geldern, 1253 trug Otto Graf von Bentheim die Curia Malderich dem Grafen Otto von Geldern zu Lehn auf.

Hierauf folgte 1286 Herr Stephan von Maudrick, Ritter, dessen Tochter, Margaretha, Johann von Bosinchem, Herrn zu Culenburch heirathete und ihm Maurik in die Ehe brachte. Anna von Culenburg brachte es 1527 an die Palland. Erard von Palland, Sohn Annas, wurde 1530, Floris v. P., Sohn Erards, 1544 und 1556, Floris v. P., Sohn Floris 1598 belehnt. Dieser beleibzüchtete seine Frau Catharina v. Berg und belastete den Zehnten zu Maurik 1630 30. August mit 12 000 Gulden (jährlich 750 Gulden Zinsen) zu Gunsten Sibelen (Sweder) von Brakel und dessen Frau, Anna Mom. Die Einlöse erfolgte 1643 2. Juli durch Zahlung der 12 000 Gulden an Anna Mom, Wittwe Brakel; Versatz- und Einlöse-Urkunde befinden sich im Lehnsarchiv zu Arnheim. 1698 wurde es von den Grafen von Culenburg an Albert von Deelen zu Spankeren übertragen und dieser 17. Januar 1698 belehnt, er starb unverheirathet, hinterliess aber drei Schwestern: 1. Judith, 2. Gerberich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verheirathet mit Wilhelm Johann von Dedem, 3. Seyna.

1741 27. April empfing Gysbert Wilhelm v. Dedem und 1763 28. Juni dessen Sohn Wilhelm Johann von Dedem, das Lehn und veräusserte es an Gerit Mom, der am 7. Juni 1768 damit belehnt wurde.

Es gab ein geldrisches Geschlecht Maurik in Gelderland, welches in Gold eine rothe schräg gestellte Schaafscheere führte, in wieweit dieses zu Maurik berechtigt war, darüber fehlt zur Zeit der Nachweis.

Die Stammtafel der Mumm zu Groenstein und Maurik ist folgende:

Gerit Momm, Herr zu Groenestein, 1768 Grosshandelsherr zu Batavia, kaufte Maurik von Wilhelm Johann von Dedem und wurde 1768 2. Juni damit vom Herzog von Geldern belehnt, † 1781.

h. Ida Constantia Comans, die nach Tode ihres Mannes 27. März 1781 als Wittwe und Boedelhouderse (Nachlassbewahrin) mit dem Lehne belehnt wurde und den Deutschordensritter Walcker als ihren Lehnshulder bestellte, starb 3. April 1788. Aus ihrer Ehe entsprossen 5 Kinder:

---

1. Arnold Constantin Mom, der ausser Lands sich aufhaltend in der Lehnsurkunde genannt wird (Er war ebenfalls Grosshändler in Batavia), empfing das Lehn, nachdem seine Mutter Ida Constantia Comans am 3. April 1788 gestorben war,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch seinen Hulder Jan Klemmé (Lehn-Register des Quartiers Nimwegen).*)

2. Gertrud Margereta h. Ernst Jan von Neukirch genannt Nyvenheim,

3. Ida Maria h. Daniel Goldbach, Pastor zu Maurik.

4. Ida Adriana h. Abraham Faure, Kaufmann in Batavia.

5. Jacoba h. in Ostindien Bernhard Freiherrn von Neukirchen gt. Nyvenheim.

Ida Syna Freiin von Neukirch gt. Nyvenheim, geb. 26. Januar 1775, h. 6. September 1790 Armand Julius Maria Heraclius, Herzog von Polignac. Sie lebte als Wittwe seit 2. März 1847 zu Paris.

Die Wappen ihrer vier Grosseltern sind folgende:

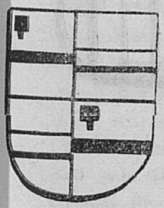

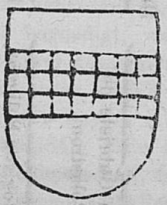
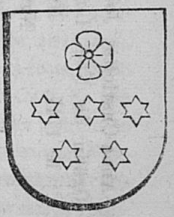

*) Die französische Revolution hat, wie schon oben S. 6 erwähnt ist, in den Adelsverhältnissen wesentliche Veränderungen nicht blos für Frankreich, sondern auch für die angrenzenden Länder veranlasst. Zu diesen Veränderungen gehört auch die Aufhebung der Lehne, welche in Holland anfangs dieses Jahrhunderts, im Grossherzogthum Berg durch Decret des Kaiser Napoleon vom 11 Januar 1809 etc. erfolgte, damit waren alle Lehnshöfe, Lehns-Bücher etc. beseitigt. Es hören daher hier die Nachrichten über Arnold Constantin Momm und dessen Nachfolger auf, diese müssen von jetzt an in den Grundbüchern, Civilstandsregistern etc. gesucht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Melchior Armand Graf v. Polignac geb. 1. Febr. 1717.

Diana Adele Mancini h. 16. Dec. 1738.

Johann Franz Graf v. Polastron [1])

Anna Charlotte Gräfin de Noé h. 1747.

Johann Gysbert Ludolf Freih. v. Neukirch gt. Nyvenheim Herr zu Driesberg, Mook, Kessel.[2])

Maria Freiin v. Wyhe, Erbin zu Eck u. Wiel h. 1731.

Gerard Mom Herr zu Groenstein und Maurik.

Ida Constantia Comans.

Armand Jules François Herzog v. Polignac Feldmarschall.

Gräfin Gabriele de Polastron.

Bernhard Freiherr von Neukirch gt. Nyvenheim.

Jacoba Momm von Groenstein u. Maurik.

Armand Jules Marie Heraclius, Herzog von Polignac, geb. 17. Januar 1771, Grossstallmeister Carls X. [3])

Ida Syna, Freiin v. Neukirch gt. Nyvenheim geb. 26. Januar 1775 h. 6. Sept. 1790, seit 2. März 1847 Wittwe zu Paris.

N. Herzog zu Polignac. [4])

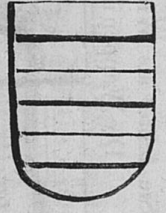

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkungen zu Seite 262.

[1]) Die Polastron, Adel des Languedoc, führten in Silber einen schwarzen Löwen mit ausgestreckter rother Zunge

[2]) Sein Vorfahr war der Urkundenbuch I, 413 genannte Arn. Henrich von Nyvenheim.

[3]) Er und sein Bruder Jules Auguste Armand Marie wurden wegen Theilnahme an der Verschwörung des Cadoudals und Pichegru's gegen Napoleon I. im Februar 1804 verhaftet und zum Tode verurtheilt, aber auf Fürbitte der Kaiserin Josephine zu Gefängniss begnadigt, wurde 1814 frei, 1815 Kammermitglied und Adjutant des Grafen Artois, nach der Thronbesteigung Grossstallmeister, begleitet Carl X. ins Exil, wurde 1838 vom Könige von Bayern in den erblichen Fürstenstand erhoben, † 2. März 1847. Sein genannter Bruder, geb. 14. Mai 1780, 1815 Feldmarschall, Grosskreuz des Ordens St Louis, Pair von Frankreich, 1820 Prinz des h. römischen Reichs, 1827 Gesandter in England, vom 8. August 1829 bis 29. Juli 1830 Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Ministerpräsident und durch seine Ordonanzen vom 25. Juli 1830 Urheber der Juli-Revolution, hat von 2 englischen Frauen 5 Söhne und 1 Tochter hinterlassen.

[4]) Das Wappen der Polignac ist sechsmal, Silber und Roth, quer gestreift, neben ihnen führten Mancini in Frankreich, Rom und Sicilien ansässig, in Blau zwei aufrechte silberne Fische, Noc in Langdoc: Roth und Gold gerautet. Neukirch gt. N. Wyhe. Mumm und Comans wie S. 261.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf